

V E R O R D N U N G

**zum Schutz
vor Waldbränden
für die Stadt Wiener Neustadt**

Die Bezirksverwaltungsbehörde ordnet gemäß § 41 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände für den Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt-Stadt an:

In allen Waldgebieten des Verwaltungsbezirkes Wiener Neustadt-Stadt und in dessen Gefährdungsbereich (Nähe des Waldrandes) sind brandgefährliche Handlungen, wie das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer, die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, jegliches Feuerentzünden und das Unterhalten von Feuer verboten!

Vor allem ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände wie Zündhölzer und Rauchware, sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) im Waldbereich wegzuwerfen!

Dieses Verbot tritt nach Kundmachung mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist bis 31. Oktober 2020 gültig.

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Ziff. 17 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,- oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

Wiener Neustadt, am 02.04.2020

Der Bürgermeister:



Mag. Klaus Schreeberger